

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Neubestellung der ERP-Kreditkommission und der ERP-Fachkommissionen**

Gemäß § 7 Abs. 2 bzw. § 8 des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl. Nr. 207/1962, sind die zwölf Mitglieder der ERP-Kreditkommission sowie die jeweils sechs Mitglieder der ERP-Fachkommission für den Agrar- und Tourismussektor und der ERP-Fachkommission für den Verkehrssektor von der Bundesregierung zu bestellen. Bei der Bestellung der Mitglieder der Kommissionen des ERP-Fonds sind die Vorschläge und das Kräfteverhältnis der im Nationalrat vertretenen Parteien zu berücksichtigen. Zu Mitgliedern können nur Personen bestellt werden, die auf Grund ihrer Vorkenntnisse oder ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit die Eignung für die Übernahme dieser Funktion besitzen. Bei Erstattung der Vorschläge für die ERP-Kreditkommission ist darauf Bedacht zu nehmen, dass mindestens zwei der vorgeschlagenen Mitglieder mit den wirtschaftlichen Verhältnissen in den Bundesländern besonders vertraut sind.

Entsprechend vorstehender Bestimmung sind seitens der vorschlagsberechtigten Parteien die in der Anlage angeführten Personen für die Bestellung zu Mitgliedern der ERP-Kreditkommission bzw. der ERP-Fachkommissionen nominiert worden.

Ich stelle somit den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen, die in der Anlage genannten Personen als Mitglieder der ERP-Kreditkommission bzw. der ERP-Fachkommissionen für die laufende Gesetzgebungsperiode des Nationalrates zu bestellen.

## **Anlage**

Liste der Mitglieder der ERP-Kreditkommission und der ERP-Fachkommissionen

3. März 2020

Dr. Margarete Schramböck  
Bundesministerin